

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Januar 2019 sowie an weiteren Freitagen des Jahres werden in verschiedenen Städten, unter anderem auch in der Stadt Nürnberg, Schulstreiks für eine andere Klimapolitik von Schülerinnen und Schülern organisiert. Die Veranstaltung soll während der vormittäglichen Schulzeit stattfinden. Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG haben Schülerinnen und Schüler insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schulbesuchspflicht wird verletzt, wenn Schülerinnen und Schüler – ohne Genehmigung der Schulleitung - der Schule fernbleiben. Daran ändert auch das berechnigte Anliegen einer lebenserhaltenden Klimapolitik nichts, für das in diesen Veranstaltungen demonstriert werden soll. Ein „Schulstreik“ ist nicht zulässig und darf nicht toleriert werden.

Es bleibt den volljährigen Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten aber unbenommen, bei der Schulleitung schriftlich **eine Beurlaubung vom Schulbesuch** zu beantragen und diesen Antrag zu begründen. Über den Antrag hat die Schulleitung gemäß § 20 Abs. 3 BaySchO in pädagogischer Verantwortung zu entscheiden. Da die Beurlaubung vom Unterricht einen *begründeten Ausnahmefall* erfordert, ist Folgendes zu beachten:

- eine Beurlaubung kann stets nur dann ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit vom Unterricht pädagogisch und unterrichtsorganisatorisch vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso gut in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann;
- Versäumnisse, die durch die Beurlaubung des Schülers/der Schülerin vom Unterricht entstehen, gehen zulasten des Schülers/der Schülerin; der versäumte Unterrichtsstoff ist baldmöglichst und eigenverantwortlich nachzuholen;
- Ausnahmegenehmigungen werden sich nur auf wenige Fälle erstrecken, in denen eine Beurlaubung, gemessen am erforderlichen Zeitaufwand und an der Aufgabe der Schule, gerechtfertigt erscheint. In diesem Zusammenhang können nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken pädagogische Zielsetzungen der Schule im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Thematisierung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimawandels oder der Demokratieerziehung und politischen Bildung berücksichtigt werden. Am ehesten werden Anträge auf Beurlaubung wohl bei den älteren Schülerinnen und Schülern im beruflichen Schulbereich genehmigungsfähig sein.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung (Tel. 0981/53 1723).

Mit freundlichem Gruß

Johannes-Jürgen Saal
Abteilungsleiter

Bereich SCHULEN

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel: 0981 53 1358,
PC-Fax: 0981 53 981358
Zentral-Fax: 0981 53 1665

E-Mail: Johannes-Juergen.Saal@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de